

Mitteln zu beschaffen. Ich wünschte, daß es den Gemeinden frei bliebe, ob sie besondere Todtenbeschauer, wie z. B. in Dresden besondere Armenärzte, anstellen oder ob sie die Bezahlung derselben den einzelnen Einwohnern überlassen wollen. Was unsere Einrichtungen hier anlangt, so ist die Sache sehr einfach, die wirklichen Armen haben nie Gebühren für die Todtenschau zu bezahlen. Sie werden sie aber auch dann nicht zu bezahlen haben, wenn der Grundsatz Geltung finden sollte, daß jeder Hausarzt, jeder Arzt, der den Todten während seiner Krankheit behandelt hat, die nöthige Bescheinigung ausstellen kann, indem dann die Hinterlassenen derjenigen, welche von den Armenärzten umsonst behandelt werden, auch das Zeugniß unentgeltlich ausgestellt erhalten würden. Ich habe aus diesem Grunde einen Antrag, der ziemlich gleich lautet, aber in Bezug auf die Selbstständigkeit der Gemeinde etwas weiter geht, so geförmelt, daß an die Stelle des Deputationsgutachtens gesetzt werde: „daß das Gesetz vom 22. Juni 1841, so wie die Verordnung vom 2. Januar 1849 dahin abgeändert werde, daß den einzelnen Gemeinden die Wahl gelassen werde, ob sie sich ärztlicher Todtenbeschauer oder der Leichenweiber und Hebammen bedienen wollen, welche zum Zwecke der Todtenschau besonders zu belehren, instruiren und verpflichten sind.“ Es muß das allerdings ausdrücklich erwähnt werden, weil in dem Antrage der Deputation bestimmt gesagt ist, es sollen allemal die Leichenweiber und Hebammen eintreten, wodurch also das Institut der ärztlich gebildeten Todtenbeschauer ganz aufgehoben würde. Da der Antrag so streng dasteht, so kann man auch nicht einwerfen, wie Seiten des Abg. Zahn geschehen, es sei das ja den Gemeinden an und für sich überlassen.

Präsident Joseph: Der Antrag des Abg. Hirschold geht dahin, daß unter Beibehaltung der Worte des Deputationsgutachtens: „daß das Gesetz vom 22. Juni 1841, sowie die Verordnung vom 2. Januar 1849 dahin abgeändert werden“, fortgefahren werde: „daß den einzelnen Gemeinden die Wahl gelassen werde, ob sie sich ärztlicher Todtenbeschauer oder der Leichenweiber und Hebammen bedienen wollen, welche zum Zwecke der Todtenschau besonders zu belehren, instruiren und verpflichten sind“. Unterstützt die Kammer diesen Antrag? — Geschicht ausreichend.

Berichterstatter Abg. Riedel: Der Abg. Hirschold hat erklärt, daß er sich mit meinen Ansichten nicht einverstanden erklären könne, und ich gestehe geradezu, ich kann mich mit seinen Ansichten nicht einverstanden erklären. Er hat gesagt, die Minorität müßte sich allemal der Majorität unterwerfen, nun darin finde ich eben die Bedrückung, die in einzelnen Gemeinden für Viele herbeigeführt werden würde, wenn sie die Todtenschau für sich beibehalten wollen, wohingegen Andere, die dies nicht thäten, frei blieben; hier können aber Fälle vorkommen, daß sich die Majorität der Minorität unterwerfen muß, wenn es Gemeindefache werden soll. Wir wollen den Kostenpunkt ins Auge fassen, wenn diese Gebühren für die Todtenbeschauer aus der Gemeindecasse bezahlt

werden sollen. Die Verwaltung der Gemeindecasse steht dem Gemeinderathe zu, nun so müßte dieses auch von dem Gemeinderathe abhängen, ob ein Todtenbeschauer angestellt werden soll oder nicht. Thun sie nun das Erstere, sind wohl alle Gemeinderathsmitglieder eingenommen für die Todtenschau, sonst aber kein Mensch in der Gemeinde, so müßte sich die Majorität der Minorität unterwerfen. Und wenn die Kosten für den Todtenbeschauer nicht aus der Gemeindecasse bestritten werden, sondern jedem Einzelnen überlassen bleiben sollen, dann hatte allerdings der Gemeinderath das Recht nicht, darüber zu beschließen, dann käme es darauf an, wie viele aus der Gemeinde mit diesem Antrage einverstanden und wie viele dagegen wären. Müßte sich nun die Minorität der Majorität unbedingt unterwerfen, so wäre es ungerecht, wenn sie nicht mit dem Antrage einverstanden wäre und die Todtenschau nicht für gut fände und doch die Kosten wegen Anderer bezahlen sollte. Ich glaube aber auch nicht, daß sie gezwungen werden könnten, wenn es nicht gesetzlich bestimmt ist. Ich glaube, es genügt vollständig, wenn es jedem Einzelnen freisteht, einen Arzt zu rufen, um seinen Todten nochmals beschauen zu lassen. Ich gestehe geradezu, ich kann mich mit allen diesen Anträgen, welche bis jetzt gestellt worden sind, nicht einverstanden erklären, und rathe der Kammer nochmals an, den Deputationsantrag anzunehmen.

Abg. Dörstling: Ich wollte nur bemerken, daß ich den ersten Theil meines Antrags in Folge dessen fallen lasse, weil der Abg. Hirschold einen ganz ähnlichen, mir noch passender scheinenden, gestellt hat, jedoch auf den zweiten Theil müßte ich bitten, daß die Frage gerichtet würde.

Präsident Joseph: Ich glaube, den Abgeordneten so verstanden zu haben, daß er seinen Antrag zurücknehmen will.

Abg. Dörstling: Ja, den ersten Theil.

Präsident Joseph: Genehmigt die Kammer, daß der Abg. Dörstling den ersten Theil seines Antrags, welcher dahin ging: „Daß jeder Commun das Recht vorbehalten bleiben soll, besondere für nothwendig und zweckmäßig erachtete Einrichtungen für die Todtenschau zu treffen“ zurücknehme? — Einstimmig Ja.

Abg. Gautsch: Ich kann mich mit dem Antrage des Abg. Hirschold, der nunmehr der einzige ist, nicht einverstanden erklären, mir scheint es gerade in die Selbstständigkeit der Gemeinden einzugreifen, wenn man derartige Bestimmungen treffen wollte. Bei der Todtenschau sind zwei Gesichtspunkte ins Auge zu fassen, die auch vorhin schon hervorgehoben worden sind, nämlich der medicinalpolizeiliche und dann der wohlfahrtspolizeiliche. Nun gestehe ich, daß ich es vollkommen ausreichend finde, wenn, wie der Ausschuß vorgeschlagen hat, durch eine zweckmäßige Instruction der Leichenweiber und Hebammen dasjenige vorgekehrt wird, was jetzt die Todtenbeschauer zu besorgen haben. Es könnte nun allerdings in anderer Beziehung das Institut einige Fürsprecher haben, und es hat auch bei Einführung desselben